**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 22 (1871)

Heft: 3

Artikel: Massregeln zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden

Autor: Weber

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763906

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leitungen an die Hand zu gehen, empfehlen wir den Vorstehern walds besitzender Korporationen und Gemeinden diese Anregung angelegentlich zur Beachtung.

St. Gallen, ben 25. Januar 1871.

Der Regierungsrath: Tschudi. Der Sekretär: Schwarzenbach.

# Maßregeln zum Schutz der Waldungen gegen Infektenschaden.

In einzelnen Waldungen des Kantons Vern zeigten sich die Vorkenstäfer in so großer Zahl, daß sich die Forstpolizeibehörden veranlaßt gesehen haben, beim Regierungsrath auf Erlassung einer Verord nung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden anzutragen. Der Regierungsrath hat die Sache an die Hand genommen und folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wenn in einer Gegend der Borkenkäfer auftritt, so können durch Beschluß der Direktion der Domänen und Forsten alle diejenigen Gemeindebezirke unter besondern Forstschutz gestellt werden, deren Waldungen unmittelbar oder mittelbar vom Borkenkäfer bedroht sind.

Der Beschluß der Direktion der Domänen und Forsten wird den betreffenden Bezirks= und Gemeindebehörden schriftlich mitgetheilt und im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht.

§ 2.

Für die unter besondern Forstschutz gestellten Gemeindebezirke gelten folgende polizeiliche Bestimmungen:

- 1) Alles vom Borkenkäfer angegangene Holz ist zu fällen, zu entrinden und die Rinde mit den darin befindlichen Insekten zu verbrennen.
- 2) Die Waldungen sind überhaupt von allem beschädigten, kränklichen und absterbenden Nadelholz zu fäubern und rein zu halten.
- 3) Vom 20. Mai bis 1. Wintermonat darf sich kein Nadelholz in Klaftern oder liegenden Stämmen weder innerhalb noch außerhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häusern, Sägewerken, Bauplätzen 20.) vorfinden, das nicht entrindet ist.

In Fällen, welche für den Wald keinen Insektenschaden be-

fürchten lassen, kann der betreffende Kreisoberförster Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

4) Die Waldbesitzer sind bei eintretenden Beschädigungen durch den Borkenkäfer gehalten, den bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörden nachzukommen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit einer Buße von 1—3 Franken per Stamm oder Klaster bis zum Maxismalbetrag von 200 Franken bestraft.

Der Nichter ist überdies befugt, auf Kosten der Fehlbaren die Vollziehung der nothwendigen Schutzmaßregeln durch die Forstpolizeibehörden anzuordnen.

§ 4.

Die Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie die Beamten und Ansgestellten der Forstpolizeiverwaltung haben die Vollziehung und Handshabung dieser Verordnung streng zu überwachen.

Die Forstpolizeiverwaltung ist überdieß ermächtigt, in den bedrohten Bezirken eigene sachkundige Aufseher anzustellen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt auf den 15. Januar 1871 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, 11. Januar 1871. Im Namen des Reg.=Rathes Der Präsident: Weber; der Rathschreiber: Dr. Trächsel.

Gestützt auf diese Verordnung hat der Direktor der Domänen und Forsten auf den Antrag der Kreisoberförster diesenigen Gemeinden, in denen die Vorkenkäfer in Vesorgniß erregender Weise auftreten, unter besondern Forstschutz gestellt, die erforderliche Anzahl Ausseher ernannt und denselben folgende Instruktion gegeben:

§ 1.

Die Aufseher haben in den unter befondern Forstschutz gestellten Gemeindebezirken sämmtliche Waldungen, sowie die Holzvorräthe in- und außerhalb des Waldes zu überwachen. Sie haben zu diesem Zwecke die Waldungen fleißig zu begehen und auch den Sägewerken, Zimmerplätzen und größern Holzvorräthen in den Ortschaften besondere Ausmerksamkeit zu schenken.

§ 2.

Sie haben sorgfältig auf alle Zeichen von drohendem Insektenschaden zu achten und sind verpflichtet, den Waldbesitzern, den Gemeindebehörden und dem Kreisoberförster ungesäumt Meldung zu machen, sobald sie sich von dem Auftreten des Vorkenkäfers in einem Walde überzeugt haben.

Ihre Aufmerksamkeit soll sich nicht allein auf die Borkenkäfer beschränken, sondern auf alle andern mehr oder weniger schädlichen Forstschren.

§ 3.

Die Aufseher haben den Waldbesitzern und Gemeindebehörden keine Befehle zu ertheilen, sie haben vielmehr denselben gegenüber in erster Linie eine warnende, rathende und helfende Stellung.

Sie haben dieselben vor der drohenden Gefahr zu warnen, ihnen von dem wirklichen Eintreten derselben Kenntniß zu geben, ihnen im Weitern mitzutheilen, welche Anordnungen zur Beseitigung des Uebels zu treffen sein möchten und ihnen endlich in der Aussführung so weit möglich behülflich zu sein.

Sie haben die Waldbesitzer und Gemeindebehörden auf die Vorsschriften des § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1871 aufmerksam zu machen und mit aller Entschiedenheit auf deren Befolgung zu dringen.

Der Entrindung der Bäume haben sie so viel als möglich beizu= wohnen und nichts zu versäumen, um die Käfer und ihre Brut zu verstilgen.

§ 4.

Die Aufseher haben ihr Augenmerk auf die Schonung aller nützlichen insektenvertilgenden Thiere zu richten, die Verfolgung von solchen zu verhüten suchen und wo das nicht möglich ist, die Fehlbaren anzuzeigen.

§ 5.

Sie haben auch die Waldungen in den nicht unter besondern Forstsschutz gestellten Bezirken und Gemeinden ihres Hutbezirkes jährlich wenigsstens zwei Mal, im Juni und September, zu begehen und darüber dem Kreisoberförster Bericht zu erstatten.

§ 6.

Die Aufseher stehen mit dem Kreisoberförster durch ihre ordentlichen und außerordentlichen mündlichen und schriftlichen Berichte und durch die demselben zu übermittelnden Anzeigen in Verbindung.

Ordentlicher Weise senden sie dem Kreisoberförster einen Bericht über alle das Auftreten des Borkenkäfers betreffenden Wahrnehmungen und Begebenheiten in den unter besondern Forstschutz gestellten Bezirken Anfangs Juni und Anfangs Oktober ein.

Der Inhalt dieser ordentlichen Berichte ist nach Einwohnergemeinden

getrennt abzufassen.

Außerordentliche Berichte sind bei besonders starkem Auftreten des Borkenkäfers an einem Orte oder bei Pflichtvernachlässigung oder Widerssetzlichkeit von Gemeindsbehörden oder Privaten einzureichen, überhaupt wenn es der Aufseher für zweckmäßig erachtet und Weisungen bedarf.

### § 7.

Die Aufseher haben die Anzeigen betreffend Nichtbeachtung oder Widerhandlungen gegen § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1871 dem Kreisoberförster einzureichen, und es ist ihnen strenge untersagt, solche Anzeigen direkt an die Regierungsstatthalter= oder Nichterämter zu überweisen.

## § 8.

Neben der fleißigen Begehung aller ihrer Aufsicht unterstellten Bezirke und der sorgfältigen Beobachtung der angegriffenen Bestände erwachsen den Aufsehern zu den verschiedenen Jahreszeiten auch verschiedene besondere Aufgaben.

Im Winter haben sie namentlich darauf zu sehen:

1) Daß die Waldungen von allem beschädigten, kränklichen und absterbenden Nadelholz gesäubert und rein gehalten werden;

2) daß das vom Borkenkäfer angegangene Holz gefällt und die Rinde sofort mit den darin befindlichen Insekten verbrannt werde;

3) daß in Beständen, die vom Borkenkäser angegriffen oder von demsselben bedroht sind, Fangbäume gelegt werden. Die Ausseher haben dem Kreisoberförster über das Legen von Fangbäumen Anträge zu stellen und sich mit demselben über die geeigneten Stellen, die Zahl, die passenden Zeitpunkte und die eigentliche Aussführung in's Einverständniß zu setzen.

Im Frühjahr ist mit den Fällungen der später beobachteten Käsertannen und mit der Vertilgung der Insekten svrtzusahren. Die Ausseher haben im Fernern dasür zu sorgen, daß auch das von den Winterfällungen herrührende gesunde Nadelholz vor dem 20. Mai entrindet wird.

Zur Zeit des Fluges und der Brutsetzung, Anfangs bis Mitte Mai, haben die Aufseher der Waldungen mit der größten Sorgfalt zu beachten und jede auffallende Erscheinung im Verhalten des Borkenkäfers, sowie jede Ausbreitung desselben auf neue Bestände an den Kreisoberförster einzuberichten.

Im Sommer, und zwar schon vom 20. Mai an, ist eine erste allgemeine Inspektion aller Waldungen und Holzablagerungspläße vorzunehmen und wenn sich irgendwo unentrindetes Nadelholz in Klastern oder liegenden Stämmen findet, so ist darüber Anzeige einzureichen. Im Laufe des Sommers ist eine zweite solche Inspektion vorzunehmen.

Sollten die Angriffe des Käfers auch Sommerfällungen nothwendig machen, so sind dieselben, wenn möglich, vor Johanni auszusühren, wo

das Insett sich noch im Larvenzustand in der Rinde befindet;

auch bei diesen Fällungen sind die Stämme zu entrinden, dagegen ist es nicht nothwendig (insofern sich neben Larven nicht auch Käfer unster der Rinde befinden), die letztere zu verbrennen.

Bei Fällungen nach Johanni ist zur Vertilgung der Brut die Ninde

zu verbrennen.

Sollte die Witterung im Frühling und Sommer der Entwicklung des Insektes besonders günftig sein und einen zweiten Flug voraussehen lassen, so können im Juni und im Laufe des Sommers neuerdings Fangbäume nach Weisung des Kreisoberförster gelegt werden.

Im Herbst ist die strenge Kontrolle betreffend Fällung, Entrinsdung und Zerstörung des Insektes fortzusetzen, der allfällige Käfersluggenau zu beobachten und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchforstungen und Winterfällungen.

Bern, den 17. Februar 1871.

Der Direktor der Domänen und Forsten: Weber.

Die Kreisoberförster wurden überdies angewiesen, die Aufseher mit ihren Obliegenheiten genau bekannt zu machen und in Verbindung mit den Regierungsstatthaltern öffentliche Versammlungen zu veranstalten, zu denen besonders die Gemeindsbeamten einzuladen sind. In diesen Versammlungen soll alles dasjenige zur Vesprechung und Erörterung gebracht werden, was auf die Lebensweise des Vorkenkäsers und dessen erfolgreiche Vekämpfung Vezug hat. Den Aufsehern, Gemeindsbeamten und Waldeigenthümern wurde ein Auszug aus Fankhausers Leitsaden für die Vannwarte, die Lebensweise des Vorkenkäsers enthaltend, zugestellt.

Bei so umfassenden und zweckentsprechenden Maßregeln wird es wohl möglich sein, dem drohenden Uebel vorzubeugen.